

SATZUNG DER GEMEINDE

LANGBALLIG

(KREIS SCHLESWIG - FLENSBURG)

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.6

FÜR DAS GEBIET " DUBALLIG "

TEXT (TEIL B)

SICHTDREIECKE

IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK) SIND BAULICHE ANLAGEN GEM. §§ 12 UND 14 BAU NVO UNZULÄSSIG DIE ANPFLANZUNG DIESER FLÄCHE DARF EINE HÖHE VON 0,7m ÜBER DER STRASSE NICHT ÜBERSCHREITEN

ANPFLANZGEBOT

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN IST EINE MEHRREIHIGE SCHUTZPFLANZUNG AUS STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ANZULEGEN UND DAUERND ZU ERHALTEN AN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN STELLEN SIND STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN AUF JEDEM GRUNDSTÜCK IST EIN HEIMISCHER, STANDORTGERECHTER LAUB - BÄUM, ZWISCHEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE ODER MIT GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTEN BELASTE - TEN FLÄCHEN UND BAUGRENZE, ZU PFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN.

ERHALTUNGSGEBOT

DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND WÄHREND DER BAUARBEITEN ZU SCHÜT - ZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE EICHE IST WÄHREND BAUARBEITEN ZU SCHÜTZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN

ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

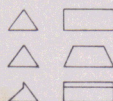
ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE : ES IST EINE ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE VON 0,3m BIS 0,8m ÜBER DER MITTLEREN GRADIENTENHÖHE DES ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDE STRASSENABSCHNITTES ODER DEN MIT GEH-, FAHR - UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN EINZUHALTEN.

WÄNDE :

ES IST NUR VERBLENDAUERWERK ZULÄSSIG. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN TEILFLÄCHEN AUS ANDEREN MATERIALIEN BIS ZU 50 % DER GESAMTFLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN. AUF DEN GRUND - STÜCKEN 1 - 8 IST NUR GELBES, HELLBRAUNES ODER WEISSES VERBLENDAUERWERK UND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 9 - 17 NUR ROTES, DUNKELBRAUNES ODER WEISSES VERBLENDAUERWERK ZULÄSSIG

DÄCHER :

DIE DÄCHER SIND NUR ALS SATTELDÄCHER
UND WALMDÄCHER
SOWIE VERSETZTE PULTDÄCHER



ZULÄSSIG ALS DACHDECKUNG SIND NUR ROTE DACHPFANNEN ZULÄSSIG AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1 - 8 IST NUR EINE DACHNEIGUNG VON 23° - 25° ZULÄSSIG UND AUF DEN GRUND - STÜCKEN 9 - 17 IST NUR EINE DACHNEIGUNG VON 38° - 51° ZULÄSSIG

DREMPEL :

DREMPEL SIND NUR BIS ZU 0,5m HOHE ZULÄSSIG

FIRSTHÖHEN :

ES IST EINE FIRSTHÖHE BIS ZU 7m AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 1 - 8 UND BIS ZU 10m AUF DEN GRUNDSTÜCKEN 9 - 17 ZU - LÄSSIG DIE FIRSTHÖHE IST AUF ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE ZU BEZIEHEN

GARAGEN + NEBENANLAGEN :

GARAGEN UND NEBENANLAGEN DÜRFEN NUR AUF EINER SEITE DES GRUNDSTÜCKES ALS ZUSAMMENHÄNGENDER BÄUKÖRPER MIT RECHTECKIGEM ODER QUADRATISCHEM GRUNDRISSE BIS ZU 40 m² GRUNDFLÄCHE ERRICHTET WERDEN FLACHDÄCHER SIND ZULÄS - SIG SOLLTEN WEITERE GARAGEN UND NEBENANLAGEN NOT - WENDIG WERDEN, SO SIND SIE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZU ERRICHTEN DIE GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND ENTSPRECHEND DEM WOHNHAUS MIT VERBLENDAUERWERK ZU VERSEHEN

SOLARTECHNIK :

ANLAGEN DER SOLARTECHNIK SIND ZULÄSSIG

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG :

DIE GRUNDSTÜCKE SIND IM BEREICH DES VORGARTENS MIT LEBENDEN HECKEN EINZUFRIEDIGEN DIE HECKEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,7m NICHT ÜBERSCHREITEN

ABBRUCHKANTE :

DIE ABRUCHKANTE ZWISCHEN BAUFLÄCHEN UND AUTAL IST IN IHRER NATÜRLICHEN EIGENART ZU ERHALTEN

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

FESTSETZUNGEN

	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAU NVO
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL, Z.B. o,43	§ 9 ABS.1 NR.1 B BAU G
o,24	GRUNDFLÄCHENZAHL, Z.B. o,24	„ „ „ „
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B. II	„ „ „ „
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, Z.B. I	„ „ „ „
0	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS.1 NR.2 B BAU G
	BAUGRENZE	„ „ „ „
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS.1 NR.10 B BAU G
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS.1 NR.11 B BAU G
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	„ „ „ „
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	„ „ „ „
	BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT	„ „ „ „
	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, UMFORMERSTATION	§ 9 ABS.1 NR.12 B BAU G
	HAUPTVERSORGUNGSL EITUNG, NIEDERSPANNUNGSKABEL UNTERIRDISCH	§ 9 ABS.1 NR.13 B BAU G
	WASSERFLÄCHE	§ 9 ABS.1 NR.16 B BAU G
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS.1 NR.18 B BAU G
	GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT, Z.B. ZUGUNSTEN DER GEMEINDE	§ 9 ABS.1 NR.21 B BAU G
	PF LICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS.1 NR.25 A B BAU G
	ANPFLANZGEBOT, EINZELBÄUME	„ „ „ „
	ERHALTUNGSGEBOT, EINZELBÄUME	§ 9 ABS.1 NR.25 B B BAU G
	ERHALTUNGSGEBOT, KNICK	„ „ „ „
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 ABS.7 B BAU G

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	BESTEHENDE GEBÄUDE
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
$\frac{48}{17}$	FLURSTÜCKSNUMMER
	GRUNDSTÜCKSNUMMER
	SICHTDREIECK
	KÜNFTIG FORTFALLENDER KNICK

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	UMGRENZUNG DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES

VERFAHRENSVERMERKE

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.04.1987 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGS - BLATT AM 24.04.1987 ERFOLGT.

MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.04.1987 IST GEM. § 24 ABS. 4 B BAUG. VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 22.04.1987 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.04.1987 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 04.05.1987 BIS ZUM 05.06.1987

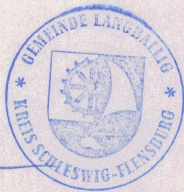
WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MO - FR 8⁰⁰ - 12³⁰ / MO - MI 14⁰⁰ - 16³⁰ / DO 14⁰⁰ - 18⁰⁰ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 24.04.1987 IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.12.1987 GEPRÜFT.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 14.12.1987 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.12.1987 GEBILLIGT.

LANGBALLIG, DEN 20.1.1988

D. Caese



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 5.1.1988 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHINIGT.

SCHLESWIG, DEN 7.1.1988

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAU GB AM ^{21.1.88} DEM LANDRAT DES KREISES
SCHLESWIG - FLENSBURG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM ^{11.2.88} AZ: ^{Gr 1k} ERKLÄRT, DASS - ER KEINE VERLETZUNG
VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, - / - ~~DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOBDEN WORDEN~~
~~SIND~~ GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIER -
MIT AUSGEFERTIGT.

LANGBALLIG, DEN ^{14.3.88}



D. Caesar
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF
DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT
ZU ERHALTEN IST, SIND AM ^{11.3.88} ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF
DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS - UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER AB-
WÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAU GB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN
VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAU GB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT HIN AM

^{12.3.88} IN KRAFT GETRETEN.

LANGBALLIG, DEN ^{14.3.88}



D. Caesar
BÜRGERMEISTER